

Information gem. §46a + §47b Salzburger Kinderbetreuungsgesetz (SKBBG)

Die Gemeinde St. Andrä im Lungau ist gem. §46a + §47b Salzburger Kinderbetreuungsgesetz (LGBL.Nr. 57/2019) i.d.g.F. verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres und zu Beginn der zweiten Hälfte des Kinderbetreuungsjahres wie folgt zu informieren:

Gem. §46a + §47b Abs.1., die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern:

Siehe Kundmachung Tarifblatt, zuletzt geändert per 01.04.2023 durch GV Beschluss vom 06. Juli 2023.

Abrufbar unter: www.st-andrae-lungau.at im Menü: Bürgerservice / Gebühren / Kindergartenbenützungsgebühren

Gem. §46a + §47b Abs.2., die Höhe der Förderung des Landes Salzburg im vorangegangenen Kinderbetreuungsjahr für den Kindergarten:

1. Kindergartenjahr 2022/2023 Familienpaket nach §46: € 5.073,01 netto
2. Personalsubvention Finanzjahr 2022: € 30.889,80
3. Kindergartenkinder Beförderung: € 1.138,66

Gem. §46a + §47b Abs.3., die Anzahl der Gruppen in der besuchten Organisationsform: Gruppenanzahl: 1

Gem. §46a + §47b Abs.4., die Förderung der Gemeinde im vorangegangenen Kinderbetreuungsjahr im Fall von privaten Rechtsträgern:

€ 16.074,86

Gem. Abs.5, die Höhe des finanziellen Zuschusses für Familien (§45a Elternbeitragsersatz und §46 Zuschuss für Familien):

Finanzieller Zuschuss wurde gem. gesetzlicher Vorgabe des §45a und §46 Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes an die Erziehungsberechtigten weitergegeben. Zur jeweiligen Höhe der Förderung durch das Land Salzburg siehe Beantwortung obenstehend gem. Abs. 2 Pkt. 1.

Freiwillige Information der Gemeinde St. Andrä im Lungau:

Der Betriebsabgang des Kindergartens im Finanzjahr 2022 betrug ~€ 123.200,00. D.h. die Gemeinde St. Andrä im Lungau förderte bei durchschnittlich 18 betreuten Kindern 2022 mit € 6.844,00 jeden Kindergartenbetreuungsplatz!

St. Andrä im Lungau, im September 2023

Heinrich Berner
Bürgermeister

